

Verfahrensordnung

der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern für den Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz

gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 1.12.2012

Aufgrund des § 111 Abs. 2 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.1979 (BGBl. I. S. 853, S. 1036), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I. S. 2304) i. V. m. § 91 Abs. 1 BBiG vom 14.08.1969 (BGBl. I. S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl. I S. 2954)

hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern (im folgenden Zahnärztekammer) am 1.12.2012 die folgende Verfahrensordnung erlassen:

§ 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Zahnärztekammer hat gemäß § 111 Abs. 2 ArbGG einen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Auszubildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis, dass in das Berufsausbildungsverzeichnis der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern eingetragen ist, errichtet (Gütestelle).

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Mitglieder der Gütestelle sind je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie der Justiziar der Kammer.
- (2) Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden vom Vorstand der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern für vier Jahre berufen.
- (3) Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach der Entschädigungsordnung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern gewährt.

§ 3 Vorsitz

Der Justiziar der Kammer nimmt den Vorsitz der Gütestelle wahr. Er setzt den Verhandlungstermin fest und beruft die Gütestelle ein. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 4 Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Gütestelle wird auf Antrag des Auszubildenden oder des Auszubildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
- (2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
- (3) Der Antrag soll enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Beteiligten (Antragssteller und Antragsgegner),
 - b) einen bestimmten Antrag,
 - c) eine Begründung.

§ 5 Ladung

- (1) Der Vorsitzende setzt einen Termin zur mündlichen Verhandlung fest und lädt die Beteiligten schriftlich zur Verhandlung ein.
- (2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Ihm ist anheim zu stellen, zu dem Antrag bereits vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung schriftlich Stellung zu nehmen.
- (3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden.
- (4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 14) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 6) hinzuweisen.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§ 6 Bevollmächtigte

- (1) Die Beteiligten können die Verhandlung vor der Gütestelle selbst führen oder sich durch Rechtsanwälte, Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern von Zusammenschlüssen solcher Verbände vertreten lassen.
- (2) Bevollmächtigte haben spätestens im Verhandlungstermin eine schriftliche Vollmacht im Original vorzulegen.

§ 7 Öffentlichkeit

Die Verhandlung vor der Gütestelle ist nicht öffentlich.

§ 8 Verfahren

- (1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
- (2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
- (3) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

§ 9 Beschlussfassung

Entscheidungen bedürfen der Einstimmigkeit der stimmberechtigten Mitglieder der Gütestelle.

§ 10 Vertagung

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann die Gütestelle die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin festzusetzen; die Gütestelle soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

§ 11 Abschluss der Verhandlung

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:

- a) gütliche Einigung
- b) Spruch
- c) die Feststellung der Gütestelle, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war
- d) Säumnisspruch
- e) Rücknahme des Antrags.

§ 12 Vergleich

Ein vor der Gütestelle geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Gütestelle und den Beteiligten bzw. ihren Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Der Vergleich kann mit Widerrufsmöglichkeit oder im Anschluss an die mündliche Verhandlung schriftlich geschlossen werden.

§ 13 Spruch

- (1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat die Gütestelle einen Spruch zu fällen.
- (2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern der Gütestelle zu unterzeichnen.
- (3) Der Spruch wird nach der mündlichen Verhandlung mündlich oder schriftlich verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
- (4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Verkündung des Spruchs, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung zuzustellen. Der Spruch soll schriftlich begründet werden, sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.
- (5) Kommt in der Gütestelle keine einvernehmliche Entscheidung zustande, wird ein Spruch nicht gefällt. Die Beteiligten sind hierüber unverzüglich zu unterrichten und darauf hinzuweisen, dass die Klage vor dem Arbeitsgericht nunmehr zulässig ist.

§ 14 Nichterscheinen eines Beteiligten

- (1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und lässt sich auch nicht vertreten, so ist auf Antrag ein Säumnisspruch dahin gehend zu erlassen, dass der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
- (2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren durch einen entsprechenden Spruch stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.

§ 15 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist eine Niederschrift zu führen.
- (2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied der Gütestelle oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
- (3) Die Niederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
 - b) die Namen des Vorsitzenden, der Ausschussmitglieder und des Protokollführers,
 - c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
 - d) die Angaben der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.,
 - e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
- (4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Im Termin geschlossene Vergleiche sind von allen Beteiligten einschließlich deren Bevollmächtigten zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist den Beteiligten zuzustellen.

§ 16 Fristen für Anerkennung und Klage

- (1) Ein von der Gütestelle gefällter Spruch wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer erklärt werden.
- (2) Der Vorsitzende hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine

Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

§ 17 Vollstreckbarkeit

Aus den Vergleichen, die vor der Gütestelle geschlossen worden sind und aus den Sprüchen der Gütestelle, die von den Beteiligten anerkannt sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Vergleich oder der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

§ 18 Kosten

- (1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
- (2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
- (3) Bei unbilliger Härte kann die Gütestelle durch Spruch eine andere Kostenentscheidung fällen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Die Verfahrensordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Schwerin, 1.12.2012

Prof. Dr. Dietmar Oesterreich
Präsident